



Geschäftsreglement

PV-Sektion Winterthur-Schaffhausen

(Änderungen der Mitgliederversammlung vom 24.10.2022 und Datenschutzgesetz vom 01.09.2023 berücksichtigt)

Inhalt:

Artikel 1	Name
Artikel 2	Zweck
Artikel 3	Mitgliedschaft
Artikel 4	Mitgliederversammlungen
Artikel 5	Zuteilung
Artikel 6	Austritte / Ausschluss
Artikel 7	Rechte der Mitglieder
Artikel 8	Sektionsvorstand
Artikel 9	Geschäftsprüfungskommission
Artikel 10	Regionalvertreter
Artikel 11	Mitgliederbeiträge
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Schlussbestimmungen

Datenschutz

Die Sektion PV Winterthur-Schaffhausen untersteht dem Reglement über den Datenschutz im SEV und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Verstösse gegen den Datenschutz meldet die Sektion umgehend der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater des SEV. Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement über den Datenschutz im SEV sind gemäss Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 3.4) von der Sektion selbst zu tragen.

Artikel 1: Name

- 1.1 Unter dem Namen PV-Winterthur-Schaffhausen besteht eine Sektion des Unterverbandes der Pensionierten der Gewerkschaft des Verkehrspersonals (SEV), in der Folge PV und SEV genannt.

Der PV-Winterthur-Schaffhausen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB und hat seinen Sitz in Winterthur.

Artikel 2: Zweck

- 2.1 Neben den Aufgaben gemäss den übergeordneten Bestimmungen des SEV und des Unterverbandes PV hat sich die Sektion mit besonderer Aufmerksamkeit dem Erhalt ihrer Sozialwerke, dem Beistand und der Betreuung seiner Mitglieder sowie der Pflege der Kollegialität und Geselligkeit zu widmen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglieder werden aufgenommen:
Bedienstete, die im Zeitpunkt der Pensionierung Mitglied des SEV waren.
- 3.2 Witwen, Witwer, Partnerinnen und Partner verstorbener SEV-Mitglieder erhalten eine beitragsfreie provisorische Mitgliedschaft. Die Witwen, Witwer, Partnerinnen und Partner können dem SEV als eigenständige Mitglieder beitreten Innerhalb von 90 Tagen nach dem Hinschied des Mitglieds nimmt die Sektion des örtlichen PV-Kontakt mit der/dem Hinterbliebenen auf. Bei einem fehlenden oder ablehnenden Entscheid innerhalb von 90 Tagen erlischt die provisorische Mitgliedschaft, ohne dass der/dem Hinterbliebenen Kosten entstehen.
- 3.3 Ehefrauen bzw. Ehegatten oder Lebenspartner/innen von PV-Mitgliedern können als Lokalmitglieder aufgenommen werden.
- 3.4 Es können Mitglieder aufgenommen werden, die im Zeitpunkt der Pensionierung nicht dem SEV angehören.
- 3.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Differenzen entscheidet der Zentralvorstand des PV.
- 3.6 Die Namen neu aufgenommener und verstorbener Mitglieder sind an der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Artikel 4: Mitgliederversammlungen

- 4.1 In der Regel finden jährlich mehrere Mitgliederversammlungen statt, die Hauptversammlung ist in der ersten Hälfte des Jahres.
- 4.2 Pro Kalenderjahr werden eine Sektionsreise und eine Adventsfeier durchgeführt.
- 4.3 Auf Anordnung des Sektionsvorstandes oder durch schriftliches Verlangen mit mindestens 10% Unterschriften der Sektionsmitglieder kann eine zusätzliche Versammlung einberufen werden.
- 4.4 Die Mitgliederversammlungen dienen der Orientierung über die laufenden Geschäfte sowie deren Behandlung. Passende Vorträge oder unterhaltende Teile sollten auch dazu gehören.
- 4.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlungen unterliegen dem fakultativen Referendum durch Unterschrift von 10% der Mitglieder. Davon ausgenommen sind Wahlen.

- 4.6 Mindestens eine der Versammlungen sollte in Schaffhausen durchgeführt werden.
- 4.7 Alle Mitglieder können an den Veranstaltungen mit ihren Lebenspartnern teilnehmen.
- 4.8 Nur Sektionsmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.
- 4.9 Protokolle sind an der nächsten Versammlung zu genehmigen.
- 4.10 Die Mitgliederversammlungen, die der Beschlussfassung traktandierter Geschäfte sowie von Wahlen dienen, sind spätestens 10 Tage vorher in der Verbands-Presse anzukündigen.
- 4.11 Anträge sind 3 Wochen vor der nächsten Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Artikel 5: Zuteilung

- 5.1 Die Mitglieder werden auf Grund ihres Wohnortes einer PV-Sektion zugeteilt. Die Zuteilung der Wohnorte richtet sich nach dem Verzeichnis des Unterverbandes PV. Der Zentralvorstand PV legt die Sektionsabgrenzungen fest.
- 5.2 Auf Wunsch des Mitgliedes ist es möglich, in eine andere Sektion zu wechseln.

Artikel 6: Austritte / Ausschluss

- 6.1 Austritte werden nur schriftlich entgegengenommen. Ein E-Mail wird als schriftliche Kündigung akzeptiert. Die Kündigung ist erst dann rechtskräftig, wenn sie von der Sektion (ebenfalls per E-Mail möglich) schriftlich bestätigt wurde.
- 6.2 Die Kündigung muss bis zum 31.12. des Vorjahres für einen Austritt per 30.Juni. des neuen Jahres bzw. bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für einen Austritt per 31.12. des aktuellen Jahres beim Sektionsvorstand eingetroffen sein.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes richtet sich nach Artikel 7 der SEV-Statuten.

Artikel 7: Rechte der Mitglieder

- 7.1 Den Mitgliedern steht das Recht auf Anträge, Initiativen und Referenden zu. Die Einzelheiten sowie weitere Rechte richten sich nach den übergeordneten Statuten und Reglementen.
- 7.2 Alle Mitglieder, welche die reglementarischen Voraussetzungen erfüllen, haben Anrecht auf eine günstige Multirechtsschutz-Versicherung, Ferienrabatte, Reka-Checks, den SEV-Kalender mit Unfalltod- und Invaliditätsversicherung sowie die SEV-Verbandszeitung in der gewünschten Sprache.
- 7.3 Beim Ableben eines Mitgliedes ist sofort ein Vorstandsmitglied zu verständigen.

Artikel 8: Vorstand

8.1 Der Sektionsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Sektionspräsident/in
Vizepräsident/in
Kassier/in
Aktuar/in
Beisitzer/in
2 Betreuer/innen

8.2 Die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

8.3 Der Sektionsvorstand tritt zusammen sooft es die Geschäfte erfordern.

8.4 Mit Ausnahme des/der Präsidenten/in konstituiert sich der Sektionsvorstand selber.

8.5 Die Betreuer/innen können im Namen der Sektion Kranke und Jubilare besuchen oder an Beerdigungen teilnehmen. Sie oder der Vorstand übermitteln den 80-, 85-, 90-, 95- usw.-jährigen Mitgliedern Glückwünsche zu ihrem Geburtstag.

8.6 Der Vorstand kann für die Betreuung von Mitgliedern zusätzliche, geeignete Sektionsmitglieder beiziehen. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.

8.7 Der Sektionsvorstand kann in eigener Kompetenz nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 3'000.-- pro Geschäftsjahr beschliessen.

Artikel 9: Geschäftsprüfungskommission

9.1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Vollmitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Das Präsidium wechselt im Turnus.

9.2 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Buchhaltung sowie die Jahresrechnung. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Sektionsvorstandes und erstattet der Hauptversammlung Bericht.

9.3 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen der Sektion durch.

9.4 Die Mitglieder der GPK können in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen, mindestens aber an jener, zu welchem auch die Regionalvertreter eingeladen sind.

Artikel 10: Regionalvertreter

10.1 Unser Sektionsgebiet unterteilt sich in 7 Regionen, welche je eine/n Regionalvertreter/in haben. Diese/r berichtet dem Sektionsvorstand über besondere Vorkommnisse in ihrer beziehungsweise seiner Region. Sie erleichtern den Kontakt zwischen der Mitgliedschaft und dem Vorstand.

10.2 Die Regionen sind:

1. Kemptthal, Effretikon bis Rüti (ohne Wetzikon und Bubikon)
2. Sennhof bis Wald und Bauma bis Ettenhausen (ZH)
3. Räterschwil bis Sirnach
4. Wiesendangen, Rickenbach und Hettlingen bis Marthalen
5. Seuzach bis Singen und Schlatt bis Stein am Rhein
6. Dachsen bis Langwiesen sowie den ganzen Kanton Schaffhausen
7. Pfungen bis Altenburg sowie das Flaachtal

10.3 Die Regionalvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt.

10.4 Sie nehmen auf Einladung des Vorstandes an einer Vorstandssitzung teil, jedoch ohne Stimmrecht.

Artikel 11: Mitgliederbeiträge

11.1 Die Höhe des Grundbeitrages wird durch den Vorstand festgelegt.

11.2 Der Unterverbandsbeitrag wird an der Delegiertenversammlung bestimmt.

11.3 Über die Höhe des Sektionsbeitrages im gegebenen Rahmen für das folgende Jahr wird an der Hauptversammlung abgestimmt.

11.4 Witwen und Witwer ehemaliger SEV-Mitglieder bezahlen ein Viertel des SEV-Grundbeitrages sowie die Hälfte des Unterverbands- und Sektionsbeitrages. Wenn deren Einkommen unter dem von der Geschäftsleitung SEV festgesetzten Betrage liegt, bezahlen diese Mitglieder ein Achtel des SEV-Grundbeitrages sowie ein Viertel des Unterverbands- und Sektionsbeitrages.

11.5 Ab dem Jahr, in welchem ein Mitglied 90-jährig wird, ist es beitragsfrei.

11.6 Die Mitgliederbeiträge werden in der Regel von der Rente abgezogen.

11.7 Wenn der Abzug über die Rente nicht möglich ist besorgt die Sektion das Inkasso.

Artikel 12: Haftung

12.1 Die Rechtshandlungen der Sektion verpflichten weder den Gesamtverband SEV noch den Unterverband PV.

12.2 Für Rechtshandlungen des Gesamtverbandes SEV und des Unterverbandes PV kann die Sektion nicht belangt werden.

12.3 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12.4 Ebenso ist die persönliche Haftung der Vertreter/innen der Sektion in den verschiedenen Gremien des Gesamtverbandes SEV, des Unterverbandes PV und der Sektion ausgeschlossen.

Artikel 13: Schlussbestimmungen

- 13.1 Wenn in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, gelten die Statuten und Reglemente des SEV und des Unterverbandes PV sowie des ZGB sinngemäss.
- 13.2 Der Vorstand oder die Mitgliedschaft können die Revision dieses Geschäftsreglements beantragen.
- 13.3 Dieses Reglement wird in deutscher Sprache aufgelegt.
- 13.4 Dieses Reglement ist von der Mitgliederversammlung vom 06.02.2012 und vom Zentralvorstand PV am 20.03.2012 genehmigt worden und tritt ab 01.01.2013 in Kraft.

Winterthur, 21.03.2012

Der Sektionspräsident:
Ernst Schefer

Der Sekretär:
Hansulrich Witzig

Der Zentralpräsident:
Ricardo Loretan

Der Zentralsekretär a.i.:
Josef Bühler

Änderungsnachweise:

Die Revision 1 ist von der Mitgliederversammlung vom 24.10.2022 und vom Zentralvorstand PV am 04.10.2022 genehmigt worden und tritt ab 24.10.2022 in Kraft.

Die Revision 2 ist vom Vorstand unter Einbezug der GPK an der Vorstandssitzung vom 03.10.2023, von der Mitgliederversammlung vom 23.10.2023 und vom Zentralvorstand PV am 26.09.2023 genehmigt worden und tritt rückwirkend ab 01.09.2023 in Kraft.

Änderungsnachweis vom 24.10.2022:

Artikel	Originalversion vom 21.03.2012	Änderungen Mitgliederversammlung vom 24.10.2022
3.2	Witwen und Witwer verstorbener SEV-Mitglieder. Diese werden automatisch Mitglied nach Ableben ihres Ehepartners, sofern sie nicht innert 90 Tagen die Mitgliedschaft ablehnen.	Siehe Artikel in dieser Version vom 24.10.2022
4.1	In der Regel finden jährlich mehrere Mitgliederversammlungen statt, die Hauptversammlung ist im März.	Siehe Artikel in dieser Version vom 24.10.2022
6.1	Austritte werden nur schriftlich entgegengenommen.	Siehe Artikel in dieser Version vom 24.10.2022
9.1	Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Vollmitgliedern und einem Ersatzmitglied. Das amtsälteste Mitglied steht dieser als Präsident vor. Die Mitglieder werden für vier weitere Jahre gewählt und scheiden danach turnusgemäss aus. Eine Wiederwahl für weitere 4 Jahre ist möglich.	Siehe Artikel in dieser Version vom 24.10.2022

Änderungsnachweis vom 01.09.2023:

Artikel	Version vom 24.10.2022	Änderungen Mitgliederversammlung vom 23.10.2023
Datenschutz	---	Siehe Artikel in dieser Version vom 01.09.2023 Der Artikel über den Datenschutz muss zwingend in den Reglementen der Sektionen aufgeführt sein
3.2	Witwen, Witwer und Partner verstorbener SEV-Mitglieder erhalten eine beitragsfreie provisorische Mitgliedschaft. Innerhalb von 90 Tagen nach dem Hinschied des Mitglieds nimmt die Sektion des örtlichen PV-Kontakt mit der/dem Hinterbliebenen auf und präsentiert die Möglichkeit einer Übernahme der Mitgliedschaft. Auf einem zu unterschreibenden Formular ist in der Folge vom Hinterbliebenen zu bestätigen, ob er/sie die Mitgliedschaft des verstorbenen Partners übernehmen möchte oder nicht. Bei einem fehlenden oder ablehnenden Entscheid innerhalb von 90 Tagen erlischt die provisorische Mitgliedschaft, ohne dass der/dem Hinterbliebenen Kosten entstehen.	Siehe Artikel in dieser Version vom 01.09.2023 Aufgrund des neuen Datenschutzgesetzes kann die Mitgliedschaft nicht mehr automatisch übernommen werden. Der Unterverband PV ist darüber informiert. Das wurde in den Statuten SEV entsprechend angepasst. In Absprache mit der Datenschutzbeauftragten des SEV wurde der Artikel umformuliert und mit dem Beitritt als eigenständiges Mitglied ersetzt. Die Partner/innen oder Witwen/Witwer müssen die normale Beitrittserklärung des SEV ausfüllen.
10.1	Unser Sektionsgebiet unterteilt sich in 7 Regionen, welche je eine/n Regionalvertreter/in haben. Diese/r berichtet dem Sektionsvorstand über besondere Vorkommnisse, Krankheitsfälle und Todesfälle in seiner Region. Sie erleichtern den Kontakt zwischen der Mitgliedschaft und dem Vorstand.	Siehe Artikel in dieser Version vom 01.09.2023 Ein solcher Austausch kann nur stattfinden, wenn die Betroffenen in die Bekanntgabe der «Krankheiten und Todesfälle» eingewilligt haben. Aus diesem Grund bleibt nur «besondere Vorkommnisse» bestehen.
13.4	---	Siehe Artikel in dieser Version vom 01.09.2023 Die Gültigkeit des Geschäftsreglement muss rückwirkend auf die Einführung des eidgenössischen Datenschutzgesetzes festgelegt werden.

Winterthur, 03.10.2023

Der Sektionspräsident:
Werner Frei

Der Sekretär:
Hans Ulrich Witzig

Der Zentralpräsident:
Roland Schwager